



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

### Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

#### Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbh erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Werden.
Sollte es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmen handeln, so gelten diese Bedingungen als angenommen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den speziellen Bedingungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gömblf für bestimmte Lieferungen, Leistungen und Angebote, gehen die speziellen Bedingungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH sind freibleibend und unwerbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

durch die klimaschutzagentur Weserberghand gombi.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Klimaschutzagentur
Weserbergland gGmbH kann durch Einsendung einer vollständig ausgefüllten
und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung, adressiert an die
Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder Online über die Homepage
erfolgen, wodurch der Anmelder die Klimaschutzagentur Weserbergland
gGmbH als seinen Vertragspartner anerkennt.

Die Anmeldung gilt erst mit Eingang bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH als beim Veranstalter zugegangen und ist bis zur Zulassung aber längstens bis einen Monat vor der Veranstaltung für den Anmelder bindend. Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird der Anmelder schriftlich benachrichtigt.

Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die jeweils gültige Fassung der Teilnahmerichtlinien der Klimaschutzagentur Weserbergland gembH und die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte an. Auf schriftliche Anfrage werden diese Dokumente gerne übersandt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Zeichnungen, Abbildungen, Malse, leewichte oder sonstige Leistungsgaaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Mitarbeiter der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Es werden seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH nur schriftliche Willenserklärungen bearbeitet. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die diese Schriftform erfüllenden Dokumente können auch per Telefax oder E-Mall an die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH übermittelt werden. Namens- oder Firmenänderungen machen eine Neuanmeldung erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung oder auf Leistungen von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH besteht nicht. Werden Rechnungen auf Wunsch der Vertragsperther an einen Dritten adressiert, so wird das bestehende Vertragsperthaltnis dadurch nicht

### 3. Wirtschaftlicher Träger, Organisation und Veranstalter

lst die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, HefeHof 8, 31785 Hameln

### 4. Namensveröffentlichung, Datenspeicherung

Mit Übersendung seines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages, Treilnahme an einer Veranstaltung erteilt der Einsender/Teilnehmer gegenüber Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH seine Zustimmung für/ über die Veroffentlichung seines Namens und/oder seiner Firma, die Verwendung von allen Daten, die er der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH mitgeteilt hat, sowie die Erstellung und Verwendung von Bilddokumentationen der Veranstaltung die u.a. den Einsender/Feilnehmer zeigen, wobei die Urheberrechte ausschließlich bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH seine Zustimmung für/ über die Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller Daten, die er der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH seiner Zustimmung für/ über die Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller Daten, die er der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH mitgeteilt hat, einschließlich Bild-Dokumentationen, die den Einsender/ Teilnehmer abbilden, auf einem magnetischen, optischen und/oder elektronischen Medium. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V. und der Allians für Entwicklung und Klima dürfen die Daten und Logos der teilnehmenden Firmen an den Verein sowie das zuständige Sekretariat der Allianz für Entwicklung und Klima weitergegeben werden.

### Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Klimaschutzagentur Weserbergiand gGmbH bis spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung und erfolgt diese Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung bei sich der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erst mit Gutschrift der sämtlichen dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Gebühren wirrd die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH rechtswirksam (=aufschiebende Bedingung). Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Der Vertragspartner der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängefrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die

#### 6. Haftung und Verjährung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und von der Art der Pflichtverletzung, einschl. unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH vorliegt.

wornegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, wegen von Dritten erlittenen Schäden sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH garantiertes Beschäfenheitsmerkmal bezweckt gerade den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit die Haftung von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern ub Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

Ansprüche der Vertragsparturer gegen die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bzw. nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, eines gesetzlichen Vertreters der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Veriahrung.

unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH übernimmt für den Inhalt von Energieberatungen, die in einer der Beratungsstellen, auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen stattfinden, keinerlei Haftung.

#### 7. Rücktritt/Stornierung/Änderunger

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn Angaben des Vertragspartners falsch waren, Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn das in Ziffer 5 Satz 1 niedergelegte Zahlungsziel mehr als 7 Kalendertage überschriften ist. Dabei entstehen für den Vertragspartner von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH Folgekosten, die dem jeweils abgeschlossenen Vertrag im Einzelnen zu entnehmen sind. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH behält sich das Recht vor eine Veranstaltung abzusagen, insbesondere, wenn die jeweils von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bekannt gegebene Mindesttellnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH behält sich weiter das Recht vor die gesamte Veranstaltung oder einzelne Telle räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder zu ändern. Bei einer kompletten Stornierung der Veranstaltung werden, es sei denn es liegt höhere Gewalt vor, die bereits gezahlten Teilnahmegebühren zurückerstattet oder nach Wahl der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH eine Gutschrift ausgestellt, die für die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH eine Gutschrift ausgestellt, die für die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH eingelöst werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese berühen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

### 8. Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreite deur gewerblich genutzt werden; es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt werden. Fotographien sind unter Berücksichtigung von Rechten Dritter in angemessenem Unnfang für private Zwecke gestaltet.
Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH keinerlei Verantwortung oder Haltung.

### 9. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkelt der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht hierauf. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung durch Fax-Schreiben oder E-Mail erfolgt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hameln.

Für die Rechtsbeziehung aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den gewünschten Regelungsinhalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH HefeHof 8 31785 Hameln

Tel. 05151/95788-0 info@klimaschutzagentur.org www.klimaschutzagentur.org

Geschäftsführerin Anja Lippmann-Krüger

Amtsgericht Hannover HR B 20 65 63

Hameln, 01.01.2023 Seite 1 von 3





### Spezielle AGBs Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030

### Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

#### 11. Zahlungsbedingunger

Mit Annahme des Antrages auf Aufnahme in das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 entsteht ein einmaliger Einstiegspreis entsprechend de weserbergiand zusu entstent ein einmaliger Einstiegspreis einsprechend zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste. Zusätzlich ist kalenderjährlich ein Jahresbeitrag entsprechend der Unternehmensgröße zu entrichten. Es ist vereinbart, dass die Entwicklung des Jahresbeitrages durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland bestimmt wird. Steigt oder fällt dieser im Verlauf eines Kalenderjahres, so ändert sich der Jahresbeitrag des Folgejahres um die erzentziel bedesinderung wirchen Berich und Erseld erfon Selnsich prozentuale Indexänderung zwischen Beginn und Ende des dem Folgejahr vorausgegangenen Jahres, ohne dass es einer Erklärung bedarf. Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig Die detaillierten Preise sind in dem "Bündnis-Partner – Beitrittserklärung beschrieben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird je nach Mitarbeiteranzahl

oeschrieben. Die Hohe des Jahresbeitrags wird je nach Mittafbeiteranzahl festgelegt.
Der Einstiegspreis und der aktuelle Jahresbeitrag erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer.
Die Klimaschutzagentur Weserbergland gömbli ist berechtigt, den Jahresbeitrag für Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus zu erhöhen, falls deren Kosten, z. B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und andere vom Unternehmensgegenstand gedeckte Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind. Dem Bündnis-Partner steht in diesen Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht der Bündnis-Partner von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zuga der Kündigung bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH an.

#### Kündigung

Die Mitgliedschaft am Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 kann seitens des Bündnis-Partners mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eine Kalenderjahres, erstmals zum Jahresende des auf die Anmeldung folgende Jahres, gekündigt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft des Bündnis-Partners durch die

Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dies sind insbesondere Verstoß gegen Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 14 geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Mit Ausnahme im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH den Bündnis-Partner vor der Kündigung schriftlich abmahnen. In jedem Fall ist die fristlose Kündigung seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH zu

begründen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform

### 13. Haftung

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die durch einen Bündnis-Partner verursacht wurden. Im Fall von Änderungen oder Kürzungen des Leistungsumfangs des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 kann die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH nicht haftbar gemacht werden

### Pflichten eines Bündnis-Partner

Der Bündnis-Partner bekennt sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen gesamten Geschäftsbetrieb klimaneutral zu führen.

gesamten Geschäftsbetrieb klimaneutral zu führen. Der Bündnis-Partner liefert jeweils im ersten Quartal eines Jahres alle Daten, die zur Erstellung einer CO2-Bilanz (Erfassung der CO2-Äquivalente) für den gesamten Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Die Lieferung der Daten erfolgt über eine Online-Eingabe oder über eine von der Klimaschutzagentur Weserbergland gömbH vorberiettet Excel-Datei. Erfolgt keine Lieferung von Bilanzdaten, kann für das betreffende Jahr keine separate Bilanzierung erstellt werden.

weruen: Der Bündnis-Partner verpflichtet sich, ausgehend vom vereinbarten Startbilanzjahr seine noch verbleibenden THG-Emissionen jährlich gemäß dem linearen Absenkpfad bis zum Bilanzjahr 2030 zu reduzieren oder kompensieren. Somit wird Jahr für Jahr ein immer größerer Anteil der Emissionen reduziert oder kompensiert.

Emissionen reduziert oder Kompenisert.

Der Bündnispartner verpflichtet sich, an der Reduktion der CO2-Emissionen zu arbeiten und die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH jährlich über erfolgte Maßnahmen zu informieren.

Die Kompensationen des Bündnis-Partners werden vollständig und ausschließlich über die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

### Leistungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

Im Einstiegspreis sind folgende einmaligen Leistungen enthalten:

• Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Bilanz mit den von dem Bündnis-Partner gelieferten

- Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten
- Jährliche Aktualisierung der CO2-Bilanz mit den vom Bündnis-Partner
- gelieferten Daten
  Beratung zur Kompensation
  Kostenlose Teilnahme an der Fachkonferenz mit Jahrestreffen aller
- Bündnispartner Newsletter (4 x pro Jahr)
- Präsentation im Internet
  Verwendung eines Logos als Bündnispartner
- Verwendung eines Logos als bunninspartner
   Verwendung eines Logos "klimaneutral" bei Erreichen der Klimaneutralität.
  Zusätzliche Werbemaßnahmen wie z. B. Beteiligung an einem erweiterten
  internet-Portal, an Zeitungsbeilagen, an Radio- und Fernsehsendungen, Spots
  und weiteren Werbemaßnahmen über das Bündnis, sind nicht im
  Jahresbeitrag enthalten, sondern werden gesondert vereinbart und abgerechnet

Die Klimaschutzagentur Weserbergland hat das Recht den Leistungsumfang des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 einseitig zu ändern ode

Dem Bündnispartner steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der veränderten Bedingungen ausgeübt

#### Lizenz zur Nutzung der Logos

Das Logo für das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 wird von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH zur Verfügung gestellt. Die unten gelisteten Logos dürfen zudem ausschließlich von Unternehmen aus dem Weserbergland verwendet werden. Alle aktiven Bündnis-Partner haben das auf die Mitgliedschaft zeitlich beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 nach Maßgabe der

nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. Das Recht ist beschränkt auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung

Je nachdem, ob teilnehmende Unternehmen bereits zu 100 % klimaneutral sind, werden unterschiedliche Logovarianten zur Verfügung gestellt:



Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung. Das Logo ist auf hellem Hintergrund zu fixieren.

Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich zusammen mit dem Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich zusammen mit dem Firmennamen des Bündins-Partners in engstem Zusammenhang verwendet werden, dabei muss der Firmennamen mindestens genauso groß dargestellt werden wie das Logo als Mitglied des Bündnisses. Es ist dem Bündnis-Partner nicht gestattet das Corporate Design von Klimaschutzagentur Weserbergland gömbl zu nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar, insbesondere nicht die von der Klimaschutzagentur

Weserbergland gGmbH genutzten Farbtöne

Weiter ist der Bündnis-Partner verpflichtet es zu unterlassen im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) per na vote aluder roum det eutentonischen Joepen internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen den Eindruck zu erwecken, es handele sich une ine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder dem Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030.

Verstößt ein Bündnis-Partner trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen so ist die Klimaschutzagentur Weserbergland gömbt berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V.

Alle Bündnis-Partner aus den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden werden mit ihrem Beitritt ins Bündnis auch Mitglied im Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V. und erhalten die Möglichkeit, von Klimaschutzagentur Weserbergland e.V. und erhalten die Möglichkeit, von diesem starken Netxwerk zu profitieren und dadurch ihre Geschäftsbeziehungen zu erweitern. Für die Mitgliedschaft sind keine gesonderten Beiträge zu entrichten. Die Klimaschutzagentur leitet 25 % des durch den Bündnis-Partner zu entrichtenden Jahresbeitrags an den Förderverein weiter. Dieser Beitrag ist von der Umsatzsteuerpflicht befreit und wird gesondert in der Rechungsstellung des Einstiegspreises und des Jahresbeitrages ausgewiesen. Die am Bündnis teilnehmenden Gesellschafter der Klimaschutzagentur Wieserbergland sind von der zuerflichtenden

Janrespetrages ausgewesen. Die am Bundnis teinenmenden Geseinschafter der Klimaschutzagentur Weserbergland sind von der verpflichtenden Fördervereinsmitgliedschaft entbunden. Mit Kündigung der Mitgliedschaft am Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 erlischt für den Bündnis-Partner auch die Mitgliedschaft im Fördervereir der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V.

### Allianz für Entwicklung und Klima

Alle Bündnispartner erhalten auch das Angebot, der Allianz für Entwicklung und Klima des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beizutreten. Interessierte Bündnispartner erklären sich durch Ihre Beitrittserklärung zum Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 im Rahmen der DSGVO damit einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten an die Allianz weitergegeben werden. Im Anschluss daran erhalten Sie vom Sekretariat der Allianz für Entwicklung und Klima eine E-Mail mit deren Mitmacherklärung und Datenschutzeinwilligung.

### Grundlagen der Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die Vorgaben des Green House Gas Protocols. Sie umfasst die Emissionen von Scope 1 und 2. Von Scope 3 werden Teilbereiche herausgegriffen.

Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH HefeHof 8 31785 Hameln

Tel. 05151/95788-0 info@klimaschutzagentur.org www.klimaschutzagentur.org

Geschäftsführerin Anja Lippmann-Krüger

**Amtsgericht Hannover** HR B 20 65 63

Hameln, 01.01.2023 Seite 2 von 3





Nachfolgende Emissionen werden in der Bilanz erfasst:

- Wärmeenergie Im Unternehmen verwendete Brennstoffe
  - Wärme aus Nah- oder Fernwärmeversorgung
  - Solarthermische Wärmeerzeugung BHKW-Wärmeerzeugung
  - Umweltwärme Stromheizung
- Stromverbräuche und Erzeugung

  - Bezug Netzstrom Stromerzeugung für den Eigenverbrauch (unter Berücksichtigung der Erzeugungsart mit individuellem Faktor hinterlegt)
- Mitarbeitermobilität aufgegliedert nach Fahrzeugarten
  - Mitarbeitermobilität aufgegliedert nach Fahrzeugarten Hierfür zur Verfügung stellen einer Hilfstabelle für die Erfassung der Pendlermobilität Und eine Vorlage für eine Befrägung der Mitarbeitenden Geschäftsfahrten und Geschäftsreisen Nach Kilometern (den Fahrtenbüchern zu entnehmen)

- Nach Niometern (den Fahrtenbuchern zu einnehmen Oder nach Dissel-, Benzin- oder Strömverbräuchen Oder nach Abrechnungen (z.B. Bahnticket) flegung der Mitarbeitenden Kantine (wenn vorhanden) nach Anzahl Essen pauschalisiert. Trennung von vegetarischen und Fleischgerichten
  - Getränke, die den Mitarbeitenden angeboten werden nach Übergrupper
- rverbrauch
  - Kopierpapier

  - Hygienepapier Restmüllaufkommen
- Wasserverbrauch
- Abwasserentstehung
- Direkte Treibhausgase (wie Kältemittel)

Die für den jeweiligen Bündnispartner speziell getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der einbezogenen Gebäude, Standort und Tochterfirmen ergeben sich aus der Mitmacherklärung sowie der Auftragsbestätigung. Auch die Mitwirkungspflichten des Bündnispartners hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Daten sind dort konkretisiert

# Rechtliche Zulässigkeit des Gebrauchs der Bezeichnung "klimaneutral"; Haftungsausschluss

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH weist darauf hin, dass die Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH weist darauf hin, dass die Bezeichnung, klimaneutraff derzelt Gegenstand verschiedener Rechtsstreite und nicht abschließend definiert ist. Der Bündnispartner ist daher verpflichtet, vor jeder einzelnen Verwendung der Bezeichnung die Vereinbarkeit mit geltendem Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht, zu prüfen. "Klimaneutral im Rahmen des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland "Numlanetura im Amminel ues butunisses nimanetur des Westerlegiland 2030" bedeutet, dass die Emissionen des Partners, die innenhalb der oben dargestellten Bilanzgrenzen entstehen, für das betreffende lahr vollständig kompensiert worden sind. Als Kompensationsprojekte gelten ausschließlich offiziell zertifizierte Projekte. Es gilt insoweit für die Klimaschutzagentur Weserbergland gSmbH der vorstehend in Ziffer 6 vereinbarte Haftungsausschluss

#### 21. Vertraulichkeit, Regress

Die von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH im Rahmen der Mitgliedschaft im Bündnis erlangten Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Sollten einem Bündnispartner Informationen hinsichtlich eines Vertraulicikeit. Sollte einem Bundnispartner Informationen Inisischtlich eines anderen Bündnispartners bekannt werden, die nicht öffenlich bekannt sind, so ist auch der Bündnispartner zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er kann von der Klimaschutzagentur Weserbergland g6mbH in Regress genommen werden, sofern durch schuldhaftes Verhalten des Mitglieds, seiner Mitarbeiter: innen oder Erfüllungsgehilf: innen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Klimaschutzagentur Weserbergland g6mbH geltend gemacht werden

Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH HefeHof 8 31785 Hameln

Tel. 05151/95788-0 info@klimaschutzagentur.org www.klimaschutzagentur.org

Geschäftsführerin Anja Lippmann-Krüger

Amtsgericht Hannover HR B 20 65 63

Hameln, 01.01.2023 Seite 3 von 3



